I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3456/73 DES RATES

vom 17. Dezember 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat für die Ermittlung des Zollwerts von Waren aus Drittländern für 1973 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/72 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 des Rates vom 27. September 1968 über die Bestimmung des Zollgebiets der Gemeinschaft [1] erlassen.

Diese Verordnung bestimmt, daß für diese Ermittlung weiterhin das Zollgebiet zugrunde gelegt wird, das in den am 31. Dezember 1972 in der Gemeinschaft und in den neuen Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen festgelegt ist.

Die Gründe für den Erlaß dieser Verordnung und insbesondere diejenigen, die sich auf die Beförderungskosten und Warenzeichen beziehen, bestehen weiter, solange im innergemeinschaftlichen Handel Zölle erhoben werden, d. h. bis zum 30. Juni 1977, obgleich die Benachteiligung des innergemeinschaftlichen Handels sich in dem Maße vermindert, wie die in der Beitrittsakte vorgesehenen stufenweisen Zollsenkungen durchgeführt werden.

Entgegen den Angaben in den Erwägungsgründen der Verordnung (EWG) Nr. 2744/72 hat eine spätere Prüfung gezeigt, daß die Anzahl der Tarifnummern in den Tarifen der neuen Mitgliedstaaten, die ab 1. Januar 1974 die gleichen Zollsätze ausweisen wie der Gemeinsame Zolltarif, verhältnismäßig gering ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1496/68, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2744/72 in die Verordnung (EWG) Nr. 1496/68 eingefügt worden ist, wird der Termin „31. Dezember 1973" durch den Termin „30. Juni 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

---

[1] ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 145.